

OfficeWare Information Systems GmbH

Vertragsbedingungen zur Überlassung von Software

- Kauf bzw. Miete -

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für die Überlassung von Softwareprodukten (Kauf oder Miete) und den damit zusammenhängenden vereinbarten Leistungen von uns an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für sämtliche, auch künftige Leistungen und Lieferungen von uns gelten ausschließlich diese Bedingungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssten.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Vertragsschluss, Termine

- (1) Unsere Angebote, Prospekte, Werbeschriften etc. sind unverbindlich und freibleibend. Vereinbarungen und Bestellungen werden erst mit unserer Bestätigung oder mit Auslieferung wirksam.
- (2) Software kann bis zur vollständigen Bezahlung mit einer Laufzeitbegrenzung ausgestattet werden.
- (3) Die von uns genannten Leistungstermine sind unverbindliche Termine, es sei denn, dass ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart wird.

§ 3 Art und Umfang der Leistung

- (1) Bei Kauf der Software: Wir räumen dem Kunden das zeitlich unbefristete Recht ein, das vertraglich definierte Softwareprodukt bestimmungsgemäß zu benutzen.
- (2) Bei Miete der Software: Wir räumen dem Kunden das nicht ausschließliche Recht und nicht übertragbare Recht ein, das vertraglich definierte Softwareprodukt während der Vertragslaufzeit „mietweise“ bestimmungsgemäß zu benutzen.
- (3) Art, Umfang und Dauer der beiderseitigen Leistungen sowie die bestimmungsgemäße Benutzung werden durch die vertraglichen Abmachungen insbesondere in der Leistungsbeschreibung und in diesen Lizenzbedingungen geregelt.

§ 4 Nutzungsrechte des Kunden/Urheberrechte

- (1) Die von uns gelieferte Software ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software und Dokumentation stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich uns zu.
- (2) Dem Kunden wird das Recht zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Software nebst dazugehöriger Dokumentation eingeräumt. Es berechtigt ihn, seinen Mitarbeitern (Nutzern) die Nutzung des Software-Produkts zu ermöglichen. Nur natürlichen Personen darf der Kunde diese Nutzung ermöglichen. Jeder solcher Nutzer ist vom Kunden durch Eintragung von Namen und Vornamen, Benutzernamen und Passwort in der Systemadministration des Softwareprodukts zu hinterlegen.
- (3) Für jede derart namentlich im Softwareprodukt hinterlegte Person erwirbt der Nutzer eine Lizenz (Named-User-Lizenz); die Lizenz darf jeweils nur einer Person und nur bezogen auf eine Datenbank zugewiesen und nur von dieser genutzt werden.
- (4) Der Kunde muss auch in den Fällen eine Lizenz erwerben, in denen die eingetragene Person die Software nicht für eigene Zwecke nutzt, sondern einen anderen Nutzer vertritt oder verwaltet oder für ihn Daten erfasst oder verwaltet. Auch solche Personen sind einzutragen und für diese Lizenzen zu erwerben.

- (5) Der Kunde erhält bei der Softwarelieferung jeweils die Software und einen Lizenz-Key. Der Lizenz-Key ist integraler Bestandteil der Software und schaltet die Software zur Nutzung für eine Datenbank frei und bestimmt gemäß den Regelungen im Lizenzvertrag den jeweils eingeräumten Umfang der Nutzung der Software innerhalb einer Datenbank. Die Nutzung eines nicht rechtmäßigen erworbenen Lizenz-Keys und die Vervielfältigung des Lizenz-Keys zur mehrfachen Nutzung der Software ist keine bestimmungsgemäße Benutzung und jedes hiermit verbundene Vervielfältigen rechtswidrig. Unzulässig ist auch die Weitergabe eines Lizenz-Keys an nicht berechtigte Dritte.
- (6) Liegt die Software auf einem Datenträger vor, darf der Kunde eine Sicherungskopie der ihm überlassenen Software anfertigen, die den Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers tragen muss. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker zählen, darf der Kunde nicht anfertigen.
- (7) Für die SQL-Datenbank gelten die Lizenzbestimmungen des Datenbankherstellers.
- (8) FFmpeg wird unter LGPLv2.1 verwendet. FFmpeg ist eine Marke von Fabrice Bellard, dem Urheber des FFmpeg Projekts.

§ 5 Nutzungsdauer bei Miete/Ende der Mietzeit

Bei Miete der Software gilt:

- (1) Die Mietdauer und der Updatezeitraum beginnt mit der Lieferung der ersten Lizenz und ist für die Dauer der Vertragslaufzeit geschlossen (Grundlaufzeit). Er verlängert sich anschließend um zwölf Monate (Verlängerungslaufzeit), wenn der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten (Kündigungsfrist) zum Ende der Grundlaufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit gekündigt wurde. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für uns beispielsweise bei Zahlungsverzug gem. § 11 (7) dieser Bedingungen vor.
- (2) Mit dem Ende der Mietzeit/Vertragslaufzeit ist der Kunde verpflichtet, die installierte Software sowie aller Vervielfältigungsstücke inklusive Dokumentation zu löschen und zu vernichten. Die Nutzungsrechte des Kunden erlöschen. Mit Beendigung der Mietzeit übernehmen wir keinerlei Haftung mehr, es erfolgt kein Support mehr und es werden keine Softwareupdates mehr geliefert.
- (3) Nicht gelöscht werden muss die von Fremdstellern gelieferte Datenbank (z.B. Microsoft Datenbank) inkl. der darin gespeicherten Kundendaten bleibt dem Kunden erhalten.
- (4) Die Löschung und die Delizenzierung der Software erfolgt nach unseren Vorgaben: Der Kunde hat uns je nach aktuellen technischen Möglichkeiten einen Zugang zu Software/Server zu gewähren bzw. nutzt die von uns zur Verfügung gestellte Delizenzierungstool. Der Kunde ist damit einverstanden, dass das mit Abschluss der Delizenzierung uns auf elektronischem Weg die Lizenzierungsdaten übermittelt werden. Ohne diese uns zu übermittelten Lizenzierungsdaten über den Nachweis der erfolgreichen Delizenzierung, gilt die Software nicht als delizenziert. Ist eine automatisierte Delizenzierung und Löschung der Software nicht möglich gestattet uns der Kunde den Zugang zum Server und Software, um die Software zu deaktivieren und zu löschen bzw. zu überprüfen, ob die Software gelöscht wurde.
- (5) Erfolgt trotz Beendigung der Mietzeit/Vertragslaufzeit kein Nachweis über die Einstellung der Nutzung der Software durch den Kunden, ist eine Nutzungsentschädigung in der doppelten Höhe des vereinbarten Mietzinses fällig, und zwar solange, bis der Nachweis zur Einstellung der Nutzung der Software erfolgt ist, ohne dass es auf ein Vertreten-Müssen seitens des Kunden ankommt.

§ 6 Schutz des Softwarematerials

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die im Softwarematerial enthaltenen Schutzvermerke, wie insbesondere Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in alle vom Kunden hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien des Softwarematerials in unveränderter Form zu übernehmen.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, das Softwarematerial ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von uns weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien unberechtigten Dritten zugänglich zu machen.
- (3) Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von uns sind dem Kunden die Bearbeitung, andere Umarbeitungen, jede Änderung von Quellcodes und jedes Dekompilieren ohne vorherige Anfrage des Kunden bei uns bezüglich notwendiger Informationen zu Schnittstellen untersagt.

§ 7 Rechte und Pflichten zur Lizenzprüfung

- (1) Wir haben das Recht, die rechtmäßige und bestimmungsgemäße Nutzung der Software zu prüfen; der Kunde ist verpflichtet uns die Lizenzdaten aus dem System zu liefern bzw. den Zugang zum System zu gewähren, um die rechtmäßige und bestimmungsgemäße Nutzung der Software prüfen zu können.
- (2) Nach Aufforderung durch uns ist der Kunde verpflichtet das System zu veranlassen uns die Lizenzdaten zuzusenden. Der Kunde ist auch damit einverstanden, dass das System selbständig bzw. bei Servicearbeiten die Lizenzdaten an uns liefert. Die an uns gelieferten Lizenzdaten sind vom Kunden im System einsehbar und beinhalten ausschließlich die Daten um die rechtmäßige und bestimmungsgemäße Nutzung der Software prüfen zu können (z.B. Anzahl Lizenzen, Umfang der Nutzung, genutzte Datenbank).

§ 8 Lieferung

- (1) Bei Kauf der Software: Die Überlassung der Software erfolgt per elektronischer Datenübermittlung (Abruf vom Webserver der Firma OfficeWare Information Systems GmbH), es sei denn, es ist die Überlassung der Software auf einem Datenträger vereinbart.
- (2) Bei Miete der Software: Wird die Software gemietet, reicht die elektronische zur Verfügungsstellung der Software, auf Wunsch erhält der Kunde jedoch jeweils eine Lieferkopie der Software auf einem Datenträger.
- (3) Der Kunde erhält elektronisch zusätzlich Lizenz-Keys zur Freischaltung der Software (Umfang der Nutzung).
- (4) Der Kunde hat Schäden, Verluste, Falschliefereien oder unvollständige Lieferungen bei der Verfügungsstellung der Software (elektronisch, beim Versand etc.) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Feststellung schriftlich gegenüber uns anzuzeigen.
- (5) Der Kunde ist, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist, verpflichtet, die Software unverzüglich nach Erhalt zu installieren und im Rahmen der kaufmännischen Untersuchungspflicht auf ihre Funktionsfähigkeit zu untersuchen.
- (6) Softwareprogramme werden mit einem elektronischen Online-Handbuch bzw. elektronischer Hilfe geliefert, ein Anspruch auf Handbücher in Papierform besteht nicht.
- (7) Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Kunden von Interesse sind.

§ 9 Software-Aktualisierungen/Updates

- (1) Wir stellen dem Kunden innerhalb des vereinbarten Update- bzw. Miet-Zeitraumes in angemessenen Zeiträumen Software-Aktualisierungen/Updates zur Verfügung – meist einmal jährlich.
- (2) Wir können die Erbringung von Update-Leistungen auf einen Dritten übertragen.
- (3) Zu den Update-Leistungen gehören die notwendigen Anpassungen (insbesondere an neue von uns freigegebene Betriebssystemversionen oder an geänderte Schnittstellen), um die Funktionsfähigkeit der Software sicherzustellen.
- (4) Je nach Produkt werden nach Ermessen des Softwareherstellers auch verbesserte bzw. geänderte Funktionen geliefert. Wir sind in der Gestaltung der Software frei und können das Aussehen und die Art der Bedienung ändern, soweit die wesentliche Funktionalität der Software erhalten bleibt; wir können Funktionen ändern, hin-

zufügen oder entfernen, soweit sicherstellt ist, dass die Folgeversionen zumindest die wesentlichen Leistungen der Ursprungsversionen erbringen werden.

- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Aktualisierungen/Updates der lizenzierten Software unverzüglich zu installieren, da nur mit dem jeweils aktuellen Softwarestand die Betreuung des Kunden gewährleistet werden kann.
- (6) Der Kunde stellt sicher, dass regelmäßige Datensicherungen (mindestens täglich) und auf jeden Fall vor Update- oder Wartungsarbeiten durchgeführt werden. Für die Datensicherung der Datenbank sind die Hinweise des Datenbankherstellers zu beachten.
- (7) Nicht enthalten in den Update- bzw. Miet-Leistungen sind: Softwarepflege, jegliche Dienstleistungen wie Durchführung des Software-Updates, Wartung der Datenbank, Support, Schulung, Konfiguration; diese Leistungen sind gesondert vertraglich zu vereinbaren und kostenpflichtig.
- (8) Die Überlassung der Updates erfolgt per elektronischer Datenübermittlung (Abruf vom Webserver der Firma OfficeWare Information Systems GmbH), es sei denn, es ist die Überlassung der Updates auf einem Datenträger vereinbart.

§ 10 Update-Zeitraum

- (1) Bei Kauf der Software: Der Updatezeitraum beginnt mit der Lieferung der ersten Lizenz und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt werden, erstmalig nach einer Laufzeit von drei Jahren zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Bei Miete der Software: Der Updatezeitraum beginnt mit der Lieferung der ersten Lizenz und endet mit der Vertragslaufzeit/Mietzeit.

§ 11 Entgelt/Zahlungsbedingungen

- (1) Die vom Kunden zu zahlenden Lizenz- bzw. Einmal- und Miet-Gebühren sowie die Zahlungsweise sind im Vertrag festgelegt.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab der Lieferung der jeweiligen Lizenz.
- (3) Alle Beträge sind Nettobeträge, zu denen jeweils die Umsatzsteuer hinzukommt.
- (4) Die Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung bzw. zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Abzug zu leisten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (5) Die Aufrechnung mit Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die betreffende Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- (6) Bei Kauf der Software: Die Gebühr für Software-Updates wird kalenderjährlich im Voraus abgerechnet. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, beträgt die Gebühr für das Software-Update im Updatezeitraum 1,6 % pro Monat auf den Listenpreis des erworbenen Produktes zum Bestellzeitpunkt.
Ist der Kunde mit der Zahlung der Gebühren mehr als vier Wochen im Rückstand, können wir die Leistungen aus diesem Vertrag (inkl. und Support-Leistungen) vorübergehend einstellen und ggf. den Vertrag über die Lieferung von Updates fristlos kündigen.
- (7) Bei Miete der Software: Die Einmal- und Miet-Gebühren für die Software-Miete sind im Vertrag festgelegt. Mietgebühren werden jeweils bis zum 10. des Monats im Voraus jeweils für das nächste Quartal abgerechnet. Der Kunde ist verpflichtet die von uns gewählte Zahlungsart vorzunehmen wie z.B. eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zu erteilen.
Ist der Kunde mit der Zahlung der Gebühren mehr als vier Wochen im Rückstand, können wir jegliche Dienstleistungen und die Software-Update-Leistungen aus diesem Vertrag vorübergehend einstellen, ohne dass sich unser Gebührenanspruch ändert. Ist der Kunde mit der Zahlung der Gebühren mehr als acht Wochen im Rückstand, können wir den Mietvertrag fristlos kündigen.

§ 12 Gewährleistung

- (1) Fehler in Software-Programmen können nicht völlig ausgeschlossen werden. Wir sichern weder bestimmte Eigenschaften oder Qualitätsmerkmale der Software-Programme noch ihre Tauglichkeit für Kundenzwecke oder Bedürfnisse zu.

- (2) Ein Mangel liegt vor, wenn die Software in der für sie vertraglich vorgesehenen Systemumgebung die in der Beschreibung der Funktionalitäten enthaltenen Leistungen nicht erbringt und sich dies mehr als nur unwesentlich auf die Eignung der Software der vertragsgemäßen Nutzung auswirkt. Der Mangel muss in einer Standard-EDV-Umgebung auftreten, für die die Software erworben bzw. freigegeben wurde, und reproduzierbar sein.
- (3) Voraussetzung für die Pflicht zur Mängelbeseitigung ist, dass der Kunde die Software auf dem aktuellen Stand einsetzt und insbesondere die gelieferten Updates installiert, es sei denn, dies wäre für den Kunden nicht zumutbar, beispielsweise weil das jeweils neueste Software-Update fehlerhaft ist.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Software und die Updates unverzüglich zu untersuchen. Mängel, die hierbei festgestellt werden, müssen uns unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar waren, sowie später auftretende Mängel müssen unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, schriftlich mitgeteilt werden. Die Mängelrüge hat eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel zu enthalten, insbesondere muss sie Informationen über die Art des Mangels sowie über die Arbeiten, die bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten. Unterlässt der Kunde eine derartige rechtzeitige Mängelrüge, gilt die Software in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen.
- (5) Wir erbringen Gewährleistung durch Nacherfüllung, und zwar nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung kann bezüglich der Funktionalität insbesondere durch Lieferung gleichwertiger Umgehungslösungen oder durch Überlassen eines neuen Softwareprogrammstandes erfolgen. Schlägt die Mängelbeseitigung innerhalb einer vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen ersten Nachfrist fehl, so kann der Kunde schriftlich eine angemessene weitere Nachfrist setzen und nach vergeblichem Ablauf der weiteren Nachfrist entweder Rückgängigmachung des Teils, der das mangelhafte Produkt betrifft, oder eine Herabsetzung des Entgelts verlangen. Das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages entfällt, wenn der Mangel unerheblich ist. Die in Satz 3 geregelten Rechte stehen dem Kunden auch dann zu, wenn wir Ersatzlieferung, Mängelbeseitigung oder Lieferung einer Umgehungslösung verweigern oder wenn dem Kunden Ersatzlieferung, Mängelbeseitigung oder Umgehungslösung nicht zumutbar sind.
- (6) Dem Kunden obliegt es, bei der Behebung von Mängeln soweit wie möglich zu unterstützen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Störungen und Fehler zu treffen. Im Rahmen des Zumutbaren wird er Screenshots zur Verfügung stellen und Fehlerprotokolle liefern.
- (7) Für Mängel, die durch nicht vertragsgemäße Nutzung der Software verursacht worden sind, besteht keine Gewährleistungspflicht durch uns. Die Pflicht zur Mängelbeseitigung erlischt für solche Softwareprogramme, die der Kunde ändert oder in die er anderweitig eingreift, es sei denn, der Kunde weist in diesem Zusammenhang mit der Mängelmeldung nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- (8) Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung.
- (9) Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus einer Garantie für die Beschaffenheit des Softwareprodukts oder Teilen davon sowie wegen Arglist. Für die Schadensersatzhaftung gilt § 13.

§ 13 Haftung

- (1) Wir haften für Schäden des Kunden nur, soweit diese durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden sind. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens. Wir haften nicht für den mangelnden wirtschaftlichen Erfolg des Kunden. Die Haftung übersteigt in keinem Falle den Betrag von 20.000,- Euro.
- (2) Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haften wir nach Maßgabe von Absatz 1 nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre.

- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter.
- (4) Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung nach diesem § 13 gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Produkthaftungsansprüche und bei Übernahme einer Garantie.

§ 14 Geheimhaltung

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, alle bei der Vertragsdurchführung vom Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen geheim zu halten. Die Informationen und Unterlagen dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (2) Nicht von der Geheimhaltung umfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm später von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.

§ 15 Datenschutz

Wir halten die Vorschriften des Datenschutzes ein und verpflichten auch unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf das Datengeheimnis. Der Kunde wird hiermit davon unterrichtet, dass wir unsere Daten im zur Vertragserfüllung erforderlichen Umfang und auf Grundlage der Datenschutzvorschriften erheben, speichern, verarbeiten und, sofern notwendig, an Dritte übermitteln.

§ 16 Rechte Dritter

Sollten Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der Software Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzung, Verletzungen sonstiger gewerblicher Schutzrechte oder wettbewerbsrechtlicher Ansprüche gegen den Kunden geltend machen, hat der Kunde uns unverzüglich hiervon zu unterrichten und im Einvernehmen mit uns solchen Ansprüchen außergerichtlich und gerichtlich entgegen zu treten.

§ 17 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Ingolstadt. Wir sind aber berechtigt, den Kunden an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertragsverhältnis der Parteien ist Ingolstadt.
- (3) Die Rechtsbeziehungen der Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 18 Schriftformerfordernis

Der Vertrag, seine Änderungen bzw. Kündigung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine andere wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.

OfficeWare Information Systems GmbH
Ingolstadt, den 08.11.2023

Vorgang 361221